

Satzung des Fördervereins der

Gesamtschule Kleve e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Gesamtschule Kleve e.V.
2. Der Verein wurde am 11.12.2012 errichtet. Er hat seinen Sitz in Kleve und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweils aktuell gültige Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung und materielle Förderung der Erziehung und des schulischen Lebens an der Gesamtschule Kleve sowie weiterhin der Aufbau, die Aufrechterhaltung und die Pflege von sozialen und kulturellen Kontakten der Schulgemeinschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:
 - a. Ergänzung der Lehr- und Lernmittel,
 - b. Ermöglichung sonstiger, den Bildungszielen der Schule dienender Anschaffungen,
 - c. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - d. Hilfe für bedürftige Schüler in besonderen Situationen,
 - e. Bereitstellung von Zuschüssen
 - zur Ausgestaltung der Schulräume und
 - zu Veranstaltungen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen, oder die Kontaktpflege zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben,

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aus dem Verein aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Mitglied mit der Zahlung von fälligen Beitragsteilen oder Umlagen trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand ist, oder
 - b. das Mitglied erheblich oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Beitrag

1. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Alle Forderungen werden nur durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Vom Verein unverschuldet entstandene Bankgebühren durch Rückbelastungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Während des Geschäftsjahres / Schuljahres geleistete Mitgliedsbeträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann als ordentliche und außerordentliche Versammlung einberufen werden. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten zuständig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den / der ersten oder den / der zweiten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Der /Die erste Vorsitzende muss jeden Antrag, der 6 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen ist, auf die Tagesordnung setzen. Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - b. 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung und tätigt die Wahlen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen
5. eventuelle satzungsgemäß eingereichte Anträge.
6. Anregungen zur Vereinstätigkeit

Die Tätigkeit in und für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Über den Ersatz barer Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn sie ein anwesendes Mitglied zuvor beantragt.
2. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung, oder das Gesetz ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die von dem oder der ersten Vorsitzenden geleitet wird, ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei dessen / deren Verhinderung kann die Sitzungsleitung an ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der ersten Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der Kassierer/in,
4. einem / einer Schriftführer/in.

1. Der Verein wird gemäß §26 BGB vertreten durch den / die ersten Vorsitzende(n) und den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder einem / einer dieser beiden gemeinsam mit einer / einem der anderen Vorstandsmitglieder.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so überträgt der Vorstand bis zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung das Aufgabengebiet für den Rest der Wahlzeit entweder auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat neben der Leitung des Vereins und den sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den / die ersten Vorsitzende(n) und den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder einem / einer dieser beiden gemeinsam mit einer / einem der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Kassenvorgänge des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen Prüfer ersetzt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser muss mit dem Hinweis auf die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung eingeladen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 11.12.2012 in Kraft.

Förderverein der Gesamtschule Kleve
Kleve, den 11.12.2012

Die Gründungsmitglieder: